

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer  
Anlage zur Herstellung, Lagerung und Verwendung von Wasserstoff;  
Standort: Bamberg, Werkteil 4, Am Börstig 2, Gemarkung Bamberg,  
Flurstück 6286**



Hier: Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 und Abs. 2 UVPG i.V.m. Nrn. 4.2. und 9.3.3 der Anlage 1 zum UVPG

- I. Die Robert Bosch GmbH, Robert-Bosch-Straße 40, 96050 Bamberg, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung, Lagerung und Verwendung von Wasserstoff auf ihrem Betriebsgelände in 96052 Bamberg, Am Börstig 2, Werkteil 4, Gemarkung Bamberg, Flurstück 6286 beantragt.

Die Anlage umfasst die Wasserstofferzeugung mittels Elektrolyseur mit maximal 2,5 MW elektrischer Leistung (Verbrauch) und einer Erzeugungsleistung von max. 1.296 kg/d bzw. 468 t/a Wasserstoff sowie verschiedene Einrichtungen zur Lagerung und Verwendung von Wasserstoff.

Aufgrund der künftig auf dem Betriebsgelände lagernden bzw. verwendeten Stoffgruppen handelt es sich zudem um einen Betriebsbereich der unteren Klasse nach Störfallverordnung (12 BImSchV), der den angemessenen Sicherheitsabstand zu den benachbarten Schutzobjekten einhält.

Gemäß § 7 Abs. 1 und 2 UVPG i. V. m. Nrn. 4.2. und 9.3.3. der Anlage 1 zum UVPG ist in einer Vorprüfung festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

### Verfahren

Der Vorhabenträger hat Angaben zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen übermittelt.

Bezüglich der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff im industriellen Umfang wurde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt (§ 7 Abs. 1 i.V.m. Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG). Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass das Neuvorhaben nach Einschätzung der beteiligten Fachbehörden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die standortbezogene Vorprüfung für die Lagerung des Wasserstoffs (Nr. 9.3.3 der Anlage 1 zum UVPG) wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen

durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die standortbezogene UVP-Vorprüfung auf der ersten Stufe hat ergeben, dass sich im weiteren Umkreis der zu errichtenden Anlagen gesetzlich geschützte Biotope befinden (Stadtbiotopkartierung 2019). Eine Auswirkung auf diese Biotope ist nicht zu erwarten.

Das geplante Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Oberzentrums Bamberg. Es handelt sich um einen Betriebsbereich der unteren Klasse nach Störfallverordnung (12 BImSchV), der den angemessenen Sicherheitsabstand zu den benachbarten Schutzobjekten einhält. Durch keines der in den Antragsunterlagen betrachteten Szenarien ergeben sich Auswirkungen auf benachbarte Schutzobjekte. Die erforderlichen Sicherheitsabstände befinden sich innerhalb des Betriebsgeländes der Robert Bosch GmbH, weshalb aus störfallfachlicher Sicht durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG zu erwarten sind.

Im Verfahren wurden seitens des Klima- und Umweltamtes der Stadt Bamberg das Wasserwirtschaftsamt Kronach, die Sachgebiete fachlicher Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Abfallwirtschaft im Klima- und Umweltamt der Stadt Bamberg sowie die Regierung von Oberfranken und das Gewerbeaufsichtsamt als Fachstellen beteiligt.

Die durchgeführten Vorprüfungen stellen eine überschlägige Prüfung mit begrenzter Prüfungstiefe dar, die auf die Einschätzung gerichtet war, ob nach Auffassung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Bei den Vorprüfungen war auch zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Antragsteller vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Grundlage der Vorprüfungen waren die in der Anlage 3 des UVPG-Gesetzes aufgeführten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

Es konnten seitens der beteiligten Fachstellen keine Anhaltspunkte für erhebliche nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft festgestellt werden.

### **Ergebnis**

Die Stadt Bamberg – Klima- und Umweltamt - kommt als zuständige Genehmigungsbehörde unter Beachtung sämtlicher Stellungnahmen der beteiligten Fach-

stellen im Ergebnis der o.g. Vorprüfungen zur Feststellung, dass die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG nicht, bzw. derart geringfügig betroffen sind, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf diese zu erwarten sind. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 13.05.2024  
Klima- und Umweltamt



Tobias Schenk